

Ihr Vorschlag zur VerMak-Camping-Versicherung

in Kooperation mit



Versicherungsnehmer

Herr
Max Mustermann

Vermittler

VerMak Versicherungsmakler OHG
Scheffelstr. 12
69214 Eppelheim
Telefon: +49 6221 793877
Telefax: +49 6221 793878
E-Mail: post@vermak.de

Intern: 842540.006

Allgemeine Vertragsinformationen

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Zahlungsweise: jährlich

Zahlungsweg: Lastschriftverfahren

Selbstbeteiligung: 300 EUR je Schadenfall gegen Mehrbeitrag auch 0 EUR oder 150 EUR SB

Versicherte Sachen

Vermietung: Das Objekt wird nicht vermietet.

☒ **Wohnwagen ohne Zulassung zum Zeitwert** 14.500 EUR

☒ **Schutzdach zum Zeitwert** 1.300 EUR

☒ **Massiver Daueranbau / massives Dauerstandzelt mit Fußböden zum Zeitwert** 4.200 EUR

Versicherungsumfang

Versicherte Gefahren:

- ☒ Brand, Explosion
- ☒ Blitzschlag
- ☒ Leitungswasser
- ☒ Unfall des Hauptobjektes
- ☒ Entwendung, insbesondere Diebstahl unbefugter Gebrauch und Unterschlagung
- ☒ Bruchschäden an der Außenverglasung
- ☒ Mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen

Zusätzlich versicherte Bausteine/Gefahren:

- ☐ Paket „Haftpflicht“ nicht vereinbart *
- ☒ Paket „Elementar“ inkl. Bergungs- und Schutzkosten
- ☒ Paket „Hagel/Sturm“
- ☐ Paket „Aufräumungs-/Abbruch-/Vernichtungskosten“ (10.000 EUR auf „Erstes Risiko“) nicht vereinbart *

Gesamtbruttoprämie

gemäß Zahlungsweise: 196,35 EUR oder 17,50 EUR monatlich!

Dieser Vorschlag dient ausschließlich zu Ihrer Information und ist daher unverbindlich. Er kann nicht als Grundlage für die Beantragung des Versicherungsschutzes verwendet werden. Hierfür ist ein Antrag bzw. eine Angebotsanforderung erforderlich.

* Baustein kann bei Bedarf gegen einen Mehrbeitrag mitversichert werden.

Versicherungsumfang Camping- Versicherung für Dauercamper – VerMak-Konzept

Im Rahmen der Camping-Versicherung kann für folgende Tarifgruppen Versicherungsschutz beantragt werden:

- Wohnwagen/Mobilheim/Tiny House/ausgebaute Wohnwagen/Zirkus-Wohnwagen/Chalet (Holz- und/oder Stein)
- Schutzdach/Carport
- Vorzelt/Markise
- Massiver Daueranbau/Massives Dauerstandzelt
- Holz-/Blehhütte
- Massives Nebengebäude/Massiver Pavillon
- Sichtschutz- und Zaunanlagen
- Bewegliches Inventar ohne Technik
- mobile Elektronik/fest montierte Elektronik

Kurzübersicht des Deckungsumfangs*

Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion, Überspannungsschäden durch Blitz	•
Seng- Schmor und Rußschäden	•
Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub und Unterschlagung	•
Unfall des Hauptobjektes (durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis)	•
Mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung)	•
Tierbiss an der elektronischen Verkabelung. (Folgeschäden durch Tierbiss sind nicht mitversichert)	•
Anprall, Absturz von Fluggeräten sowie Schäden durch Überschall	•
Leitungswasser	•
Bruchschäden an der Außenverglasung	•
Vulkanausbruch	•

Ihr Ansprechpartner:

VerMak Versicherungsmakler OHG – Scheffelstraße 12 – 69214 Eppelheim
Telefon: 06221 7938 77 - E-Mail: info@vermak.de

Optional versicherbare Zusatzbausteine/Gefahren:

Haftpflichtversicherung – Paket „Haftpflicht“

•
 Versicherungssumme 5 Mio. €

wahlweise

Versicherungssumme 10 Mio. €

Elementargefahren – Paket „Elementar, Schnee inkl. Bergungs- und Schutzkosten“

z.B. Schneedruck, Schneebruch, Sturmflut, Lawinen, Erdbeben

•

Schäden durch Hagel und Sturm – Paket „Hagel/Sturm“

•

Aufräumungs-/Abbruch- und Vernichtungskosten

Bis 10.000 € auf „Erstes Risiko“
 je Schadenfall

• Im Tarif beinhaltet

* Die Leistungsübersicht stellt lediglich eine nicht vollständige Kurzübersicht dar.

Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.

Vertragsbestandteil T 97.1

Versicherungsbedingungen für die VerMak-Camping-Versicherung (VB VerMak-Camping 2022)

AL-Fassung Juni 2022

1	Versicherte Sachen	12	Selbstbeteiligung
2	Umfang der Versicherung	13	Beginn und Ende der Versicherung
3	Ausschlüsse	14	Obliegenheiten
4	Geltung der Versicherung	15	Verletzung der Obliegenheiten
5	Anzeigepflicht	16	Besondere Verwirklichungsgründe
6	Gefahrerhöhung	17	Fälligkeit der Geldleistung
7	Versicherungswert / Unterversicherung	18	Kündigung nach dem Versicherungsfall
8	Prämie	19	Verjährung
9	Ermittlung der Geldleistung des Versicherers	20	Gerichtsstand
10	Übersicherung	21	Bestandsschutz- / Exklusivitätsklausel
11	Mehrfachversicherung	22	Schlussbestimmung

1	Versicherte Sachen	2.1.4	Mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen (vorsätzliche Sachbeschädigung);
1.1	Versichert sind die im Versicherungsschein jeweils mit einer Versicherungssumme aufgeführten Sachgruppen, soweit deren Versicherung unter Wertangabe beantragt worden war.	2.1.5	Leitungswasser. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
1.2	Versichert werden können folgende Sachgruppen, soweit sie nicht der Berufsausübung oder dem Verkauf dienen oder gewerblich genutzt werden:		Nicht versichert sind Schäden verursacht durch Grundwasser oder unmittelbare Witterungsniederschläge; Plansch- oder Reinigungswasser; fehlerhafte Anschlüsse; nicht ausreichendes Absperren; Entleeren oder Entleert halten wasserführender Anlagen in nicht benutzten versicherten Objekten.
1.2.1	Wohnwagen Mobilheime, Tiny Houses, Chalets, ausgebaute Bauwagen und Zirkus-Wohnwagen, die nicht auf eigener Achse am Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen teilnehmen, einschließlich aller fabrikmäßig mitgelieferten Teile und der fest eingebauten Sonderausstattung;	2.1.6	Tierbiss an der elektronischen Verkabelung. Folgeschäden durch Tierbiss sind nicht mitversichert;
1.2.2	Anbauten (inkl. Fußböden), Sichtschutz- und Zaunanlagen, Terrassenanbauten, Zelte, Vorzelte (inkl. Fußböden), Zelt- und Klappanhänger sowie Markisen und Sonnendächer, Schutzdächer, Carports und Pavillons;	2.1.7	Seng-, Schmor- und Rußschäden;
1.2.3	massive Nebengebäude;	2.1.8	Anprall, Absturz von Fluggeräten sowie Schäden durch Überschall;
1.2.4	fest montierte Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Antennen- und Sat-Anlagen, Klimaanlage sowie elektronische Rangierhilfen einschließlich Montagesystem, Batterien und Verkabelung;	2.1.9	Vulkanausbruch;
1.2.5	bewegliche Elektronik wie Rundfunk-, Phono-, Fernsehgeräte und Videorecorder sowie die dazugehörigen Antennen, Küchen- und Haushaltsgeräte;	2.1.10	Mitversicherung von Schäden durch Hagel und Sturm – sofern gesondert vereinbart –
1.2.6	sonstiges bewegliches Inventar und die Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Hierzu zählen auch Fahrräder und Sportgeräte.		Mitversichert gelten Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch unmittelbare Einwirkung von Hagel und Sturm. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
1.3	Nicht versichert sind	-	siehe hierzu auch Ziffer 9.3 dieser Versicherungsbedingungen -
1.3.1	Lebens- oder Genussmittel;	2.1.11	Mitversicherung von Schäden durch weitere Elementargefahren sowie Bergungs- und Schutzkosten
1.3.2	Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher sowie Urkunden und Dokumente aller Art, Sammlungen, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze, echte Teppiche, Foto- und Filmapparate und Zubehör, Video- / Digital-Kameras, Mobiltelefone, PCs, Laptops und Zubehör;	-	sofern gesondert vereinbart –
1.3.3	Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotore		Mitversichert gelten Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch unmittelbare Einwirkung von Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Schneebuck, Überschwemmung, Überflutung, Sturmflut sowie durch Rückstau, Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den Ableitungsrohren der versicherten Gegenstände oder damit verbundenen Einrichtungen in den versicherten Gegenstand eindringt.
2	Umfang der Versicherung		Mitversichert gelten Kosten bis zu 2.500 EUR auf Erstes Risiko je Schadenfall oder Ereignis über die Versicherungssumme hinaus
2.1	Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch	-	für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung von versicherten Gegenständen infolge eines ersatzpflichtigen Schadenfalls.
2.1.1	Brand, Blitzschlag, Implosion, Explosion und Verpuffung sowie Überspannungsschäden durch Blitz;	-	für den Schutz von versicherten Gegenständen bei einer drohenden unmittelbar bevorstehenden versicherten Naturgewalt.
2.1.2	Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer die versicherte Sache unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;	2.1.12	Aufräumungs-/Abbruch- und Vernichtungskosten – sofern gesondert vereinbart –
2.1.3	Unfall des unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Objektes, das heißt durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;		Mitversichert gelten nachgewiesene Aufräumungs-/Abbruch- und Vernichtungskosten, welche durch einen über diesen Versicherungsvertrag versicherten Elementar-, Sturm-, Hagel-, Brand-, Blitzschlag- oder Explosionschaden entstanden sind. Aufräumungskosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen

gebliebener Teile, für das Abfahren von beschädigten oder kontaminierten Sachen und sonstigen Resten zum nächsten vorschriftsmäßigen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten bzw. Dekontaminieren und der in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Kosten für die Erfüllung behördlicher Auflagen, sofern diese rechtmäßig aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind.

Der Versicherer erstattet diese Aufwendungen und Kosten bis zur Höhe von 10.000 EUR auf Erstes Risiko je Schadenfall oder Ereignis über die Versicherungssumme hinaus.

2.1.13 Haftpflichtversicherung – sofern gesondert vereinbart –

Versicherungsschutz besteht im Rahmen dieses Vertrages als Inhaber des im Inland bzw. der EU befindlichen und im Versicherungsschein bezeichneten Dauerstellplatz mit dem stationären Risiko der darauf befindlichen unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Objekte. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Geschriebenen Bedingungen.

2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Außenverglasung.

2.3 Für mitversicherte Photovoltaikanlagen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung. Unabhängig von der Schadenursache besteht kein Versicherungsschutz für Schadensansprüche durch Nutzungsausfall.

2.4 Für mitversicherte Fahrräder und Sportgeräte ist die Versicherungsleistung auf 500 EUR je Fahrrad/Sportgerät und maximal 1.500 EUR je Schadenfall begrenzt. Es besteht kein Versicherungsschutz gegen einfachen Diebstahl und unbefugten Gebrauch. Fahrräder müssen zusätzlich abgeschlossen sein.

2.5 Schäden durch Tierbiss an der elektronischen Verkabelung, Seng-, Schmor- und Rußschäden sind auf 1.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

3 Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

4 Geltung der Versicherung

4.1 Die Versicherung gilt für den vereinbarten Bereich, während sich die versicherten Sachen

4.1.1 auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) dauernd der Nutzung der versicherten Sachen dienenden Campingplatz befinden;

4.1.2 im Winterlager in einem verschlossenen Raum oder auf einem allseitig umzäunten oder durch sonstigen Hindernis begrenzten Gelände befinden.

4.2 Die versicherten Sachen sind auch während der Überführung vom Winterlager zum ständig genutzten Campingplatz und von diesem zurück ins Winterlager versichert, der Wohnwagen jedoch nur, sofern die Überführung nicht auf eigener Achse auf öffentlichen Wegen oder Plätzen erfolgt.

Zur Überführung muss ein für den Transport geeigneter Trailer, Anhänger bzw. Auflieger verwendet werden.

4.3 Die Versicherung gilt nicht, während sich die versicherten Sachen auf einer Reise befinden. Die Reise beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen zum Zweck des unverzüglichen Antritts der Reise den ständigen Campingplatz oder das Winterlager verlassen und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.

4.4 Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

4.4.1 Rundfunk-, Phono-, Fernsehgeräte und Videorecorder im verschlossenen unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Objekt oder massiven Daueranbau aufbewahrt werden;

4.4.2 sonstige bewegliche versicherte Sachen im verschlossenen unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Objekt, Daueranbau, Pavillon, sonstigen Nebengebäuden sowie im zugeknöpften Zelt aufbewahrt werden.

4.5 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers, eines berechtigten Benutzers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Objekt, Daueranbau, Pavillon und sonstigen Nebengebäude oder Zelt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines Campingplatzes (Ziffer 4.1.1).

5 Anzeigepflicht

5.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

5.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

5.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

5.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

5.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung und den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

5.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

5.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 5.2 bis 5.4 zu-stehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 5.2 bis 5.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 5.2 bis 5.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6 Gefahrerhöhung

6.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

6.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

6.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 6.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

6.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen

6.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

6.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

7 Versicherungswert, Unterversicherung

7.1 Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Das ist derjenige Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art und Qualität am Tage des Schadens anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied zwischen neu und alt ergebenden Minderwerts.

7.1.1 Für unter Ziffer 1.2.1 aufgeführte Objekte gilt als Versicherungswert der Neuwert, sofern bei Eintritt des Schadenfalles das Kaufdatum des neuen Gegenstandes nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

7.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

8 Prämie

8.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

8.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8.3 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

8.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

8.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der

Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

9 Ermittlung der Geldleistung des Versicherers

9.1 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Zeitwert am Schadentag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme.

Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten der Teilstücke einschließlich der Nebenkosten den Zeitwert des betreffenden versicherten Gegenstandes am Schadentag erreichen oder überschreiten.

9.2 Bei Beschädigung der versicherten Gegenstände ersetzt der Versicherer die erforderlichen und vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Sollte im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten der Ersatzbeschaffung die durch Alter, Abnutzung und technischem Zustand der versicherten Gegenstände ergebenden Abzüge „neu für alt“ vorgenommen. Der Versicherer verzichtet auf die Abzüge „neu für alt“ bei Schäden bis 1.000 EUR.

9.3 Sachschäden am Dach der versicherten Gegenstände, die die Einsatzbereitschaft bzw. Funktionalität nicht beeinflussen, gelten bis zu einer Höhe von 1.000 EUR mitversichert.

10 Überversicherung

10.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

10.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadenersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

11 Mehrfachversicherung

11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

11.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

13 Beginn und Ende der Versicherung

13.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei gekündigt wird. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

13.2 Für die Naturgefahren aus den Ziffern 2.1.10 und 2.1.11 beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

14 Obliegenheiten

14.1 Der Versicherungsnehmer hat

14.1.1 spätestens alle zwei Jahre eine Gasprüfung vorzunehmen und im Schadenfall nachzuweisen;

14.1.2 jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

14.1.3 Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

14.1.4 alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen dem Versicherer vorzulegen.

Der Versicherungswert der Sachen oder Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.

14.2 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie durch Brand oder Explosion sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen und dem Versicherer den Nachweis einzureichen.

14.3 Der Versicherungsnehmer oder berechtigte Benutzer hat auch dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Belege beizubringen.

15 Verletzung der Obliegenheiten

15.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

15.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherer verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 5.000 EUR auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

15.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

15.4 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

16 Besondere Verwirklichungsgründe

16.1 Der Versicherer ist von jeder Entschädigungspflicht frei, wenn

16.1.1 der Versicherungsnehmer versucht, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht,

16.1.2 der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden ist. Mit der Verurteilung gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.

17 Fälligkeit der Geldleistung

17.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

17.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder berechtigten Benutzer eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

17.3 Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers.

18 Kündigung nach dem Versicherungsfall

18.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

18.2 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

20 Gerichtsstand

20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

20.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

20.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassungen.

21 Bestandsschutz-/Exklusivitätsklausel

Exklusivität

Den Versicherungsverträgen liegen exklusiv die in diesem Rahmenvertrag zwischen der VerMak Versicherungsmakler OHG und der Alte Leipziger Versicherung AG vereinbarten Konditionen (Prämien und Bedingungen) zugrunde.

Im Falle der Vorlage eines Maklerauftrages durch einen anderen Makler wird die Alte Leipziger Versicherung AG den Versicherungsvertrag spätestens zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit kündigen.

Dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer steht es frei, den Versicherungsvertrag zu anderen Konditionen und Bedingungen des Versicherers fortzuführen.

22 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Vertragsbestandteil AZ120.9

Generell geltende Vertragsklauseln

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.